

33-5032.4-050/27

An die  
stationären Pflegeeinrichtungen  
und Einrichtungen der Eingliederungshilfe  
über die Verbände der Leistungserbringer

nachrichtlich:

Untere Heimaufsichtsbehörden  
Höhere Heimaufsichtsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage beigefügt übersenden wir Ihnen eine **aktualisierte Fassung 1.2 des Handlungsleitfadens** zur aufsuchenden COVID-19-Impfung in stationären Einrichtungen.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat entschieden, dass die Mobilen Impfteams im Zuge der Impfung in stationären Pflegeeinrichtungen ab sofort auch in ambulanten Wohnformen wie **betreutem Wohnen** impfen könne, sofern sich die ambulant betreute Wohnform **im gleichen Gebäudekomplex wie eine stationäre Einrichtung** befindet. Nähere Ausführungen hierzu sind im Handlungsleitfaden in Kapitel II.1 aufgenommen.

Mit dieser Regelung wird aus pragmatischen Gründen eine Mitimpfung auch ambulant betreuter Wohnformen ermöglicht, wenn die Mobilen Impfteams bereits vor Ort in stationären Einrichtungen impfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Andreas Vogelmann

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg  
Referat 33 (Pflege)